

S. 591). Dies ist dann aber Folge der vom Eheschutzrichter vorzunehmenden Interessenabwägung und nicht Ausfluss eines gesetzlichen Automatismus.

Die Rechtmässigkeit der polizeilichen Wegweisungsverfügung ist - auf Antrag des Betroffenen hin - vom Einzelrichter des Verwaltungsgerichts zu prüfen. Der Eheschutzrichter hat diesbezüglich keine Kompetenzen. Trotzdem ist dazu ausnahmsweise Stellung zu nehmen. Hintergrund dafür ist, dass die einstweilige einzelrichterliche Verfügung der polizeilichen Wegweisungsverfügung inhaltlich diametral gegenübersteht. Es geht hier darum, das durch die polizeiliche Verfügung gezeichnete Bild von Gut und Böse, auf das im Verfahren immer wieder zurückgegriffen worden ist, zu relativieren.

Die Kantonspolizei hat in ihrem Rapport festgehalten, dass beide Ehegatten verletzt worden seien. Beide Ehegatten haben gegenüber der Polizei auch zugegeben, den Anderen geschlagen zu haben. Beide berufen sich auf Rechtfertigungsgründe (Ehemann: Reflex; Ehefrau: Notwehr). Der Gesuchsteller hat die gravierenderen Verletzungen aufgewiesen als die Gesuchsgegnerin. Dies ist der relevante Sachverhalt. Fakt ist also, dass beide Ehegatten geschlagen haben (im Polizeirapport wurden denn auch beide Parteien sowohl als gewaltausübende als auch als gewaltbetroffene Person bezeichnet). Wenn vor diesem Hintergrund allein die Ehefrau in die Täterrolle gedrängt worden ist, ist dies nicht nachvollziehbar. Es kann nicht sein, dass der Merksatz "Wer schloht, dä goht" verändert wird in "Wer blüetet, dä bleibt". Dies lässt sich nicht auf die einschlägigen Bestimmungen des Polizeigesetzes stützen. Diese sind auf die einseitige Gewaltanwendung ausgerichtet (*P. Frei*, Wegweisung und Rückkehrverbot nach st. gallischem Polizeigesetz, AJP 2004, S. 556 f.). Bei wechselseitiger Gewaltanwendung darf nicht nach dem Zufallsprinzip ein Schuldiger bestimmt werden. Im vorliegenden Fall wäre im Übrigen eine Wegweisungsverfügung nicht notwendig gewesen, weil sich die Ehefrau freiwillig bereit erklärt hat, vorübergehend bei ihren Eltern zu wohnen. Bei dieser Konstellation ist eine Wegweisungsverfügung aber nicht nur nicht notwendig, sondern sogar unzulässig, weil es an der Voraussetzung der Subsidiarität fehlt (dazu *P. Frei*, a.a.O., S. 550 f.).

KGP 26.11.2004

3483

Unterhaltsbedarf von Kindern - neue Praxis der Einzelrichter des Kantonsgerichts

Gemäss langjähriger Praxis wird von den ausserrhodischen Gerichten der Bedarf der Kinder anhand der Empfehlungen des Zürcher Jugendamtes bestimmt (vgl. auch AR GVP 2000 Nr. 3355). Die Ansätze in der per 1. Januar 2007 aktualisierten Tabelle (http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/durchschnittlicher_unterhaltsbed_tabelle_2007.pdf) sind gemäss der in der Ostschweiz herrschenden Ansicht indessen für die hiesigen Verhältnisse zu hoch und daher zu reduzieren. So sind zum Beispiel die Wohnkosten im Kanton Appenzell A.Rh. erheblich tiefer als im Kanton Zürich. Um dem hiesigen Lebenskostenniveau gerecht zu werden, gehen die Einzelrichter des Kantonsgerichts gemäss ihrer neuen Praxis - analog der Walliser Rechtsprechung - von einer **generellen Reduktion von 30 %** aus. Im Gegensatz zu der im Jahre 2000 publizierten Praxis werden die Unterhaltsbeiträge sodann nicht nur nach Anzahl Kinder und Lebensalter des Kindes/der Kinder, sondern neu auch nach dem konkret zur Verfügung stehenden Einkommen abgestuft und zwar nach folgenden Überlegungen:

Den Zürcher Tabellen liegt ein Referenzeinkommen von rund Fr. 7'200.-- zugrunde. Verdienen die Eltern weniger oder mehr, sind die Beträge proportional zur Höhe des Einkommens anzupassen, wobei eine maximale Reduktion von 25 % zulässig ist. Aus Praktikabilitätsgründen werden nun Einkommensgruppen gebildet: Für Einkommen, die 25 % unter dem Referenzeinkommen liegen, d.h. für Einkommen unter Fr. 5'900.-- gilt einheitlich ein Reduktionssatz von 25 %. Für Einkommen zwischen Fr. 5'900.-- bis Fr. 6'800.-- ist der halbe

Maximalsatz der Reduktion anzuwenden, d.h. 12.5 %. Für Einkommen im Bereich des Referenzeinkommens (zwischen Fr. 6'800.-- bis Fr. 7'600.--) ist keine Anpassung vorzunehmen. Für Einkommen zwischen Fr. 7'600.-- bis Fr. 8'300.-- ist eine Erhöhung um 10 %, für Einkommen zwischen Fr. 8'300.-- bis Fr. 9'100.-- um 20 %, für Einkommen zwischen Fr. 9'100.-- bis Fr. 9'800.-- um 30 % und für Einkommen von Fr. 9'800.-- bis Fr. 10'500.-- eine Erhöhung um 40 % vorgesehen.

Tabellarisch umgesetzt sieht das folgendermassen aus:

Barbedarf mit Reduktion nach Einkommen

Barbedarf mit Reduktion		30%					
	<5'900 75%	5900-6800 87.5%	6800-7600 100%	Einkommen 7600-8300 110%	8300-9100 120%	9100-9800 130%	9800-10500 140%
Einzelkind							
1.-6.	667	778	889	978	1067	1156	1245
7.-12.	751	876	1001	1101	1201	1301	1401
13.-18.	908	1060	1211	1332	1453	1574	1695
Eines von 2							
1.-6.	583	680	777	855	932	1010	1088
7.-12.	662	772	882	970	1058	1147	1235
13.-18.	819	956	1092	1201	1310	1420	1529
Eines von 3							
1.-6.	528	616	704	774	844	915	985
7.-12.	599	698	798	878	958	1037	1117
13.-18.	751	876	1001	1101	1201	1301	1401

Pflege und Erziehung		30%					
	<5'900 75%	5900-6800 87.5%	6800-7600 100%	Einkommen 7600-8300 110%	8300-9100 120%	9100-9800 130%	9800-10500 140%
Einzelkind							
1.-6.	370	432	494	543	592	642	691
7.-12.	236	276	315	347	378	410	441
13.-18.	168	196	224	246	269	291	314
Eines von 2							
1.-6.	302	352	403	443	483	523	564
7.-12.	202	236	270	296	323	350	377
13.-18.	134	156	179	196	214	232	250
Eines von 3							
1.-6.	234	273	312	343	374	405	436

7.-12.	168	196	224	246	269	291	314
13.-18.	100	116	133	146	160	173	186

Gesamtbedarf		30%					
	<5'900 75%	5900-6800 87.5%	6800-7600 100%	Einkommen 7600-8300 110%	8300-9100 120%	9100-9800 130%	9800-10500 140%
Einzelkind							
1.-6.	1037	1210	1383	1521	1659	1797	1936
7.-12.	987	1152	1316	1448	1579	1711	1842
13.-18.	1076	1256	1435	1579	1722	1866	2009
Eines von 2							
1.-6.	885	1032	1180	1297	1415	1533	1651
7.-12.	864	1008	1152	1267	1382	1497	1612
13.-18.	953	1112	1271	1398	1525	1652	1779
Eines von 3							
1.-6.	761	888	1015	1117	1218	1320	1421
7.-12.	767	894	1022	1124	1226	1329	1431
13.-18.	851	992	1134	1247	1361	1474	1588

Wohnanteil		30%					
	<5'900 75%	5900-6800 87.5%	6800-7600 100%	Einkommen 7600-8300 110%	8300-9100 120%	9100-9800 130%	9800-10500 140%
Einzelkind							
1.-6.	186	217	249	273	298	323	348
7.-12.	186	217	249	273	298	323	348
13.-18.	173	202	231	254	277	300	323
Eines von 2							
1.-6.	171	199	228	250	273	296	319
7.-12.	171	199	228	250	273	296	319
13.-18.	160	187	214	235	256	278	299
Eines von 3							
1.-6.	158	184	210	231	252	273	294
7.-12.	158	184	210	231	252	273	294
13.-18.	147	172	196	216	235	255	274

3484

Werkmangel. Die Eltern eines verletzten Kindes sind als indirekt Geschädigte hinsichtlich ihres Dritt- oder Reflexschadens (Betreuungskosten und Lohnausfall) grundsätzlich nicht aktivlegiti-